

Schwangerschaft

1. Was ist eine pränatale Diagnostik? Schreibe Vor- und Nachteile auf.
2. Erkläre den Begriff Präimplantationsdiagnostik. Finde Vor- und Nachteile.
3. Wie funktioniert das System der Babyklappe?
4. Es gibt unterschiedliche Adoptionsformen, welche? Schreibe sie auf und erkläre sie.
5. Lies den Text und schreibe die wichtigsten Informationen auf.
6. Schau dir auf Youtube den Film „Vierzehn-erwachsen in 9 Monaten „an und schreibe eine Rezension zum Film. Tipp: Schreiben einer Rezension www.kapiert.de/rezension.

Ein Schwangerschaftsabbruch ist nach § 218 Strafgesetzbuch (StGB) grundsätzlich rechtswidrig. Er bleibt aber auf Grundlage der sogenannten Beratungsregelung unter bestimmten Bedingungen straffrei. Außerdem ist ein Schwangerschaftsabbruch auf Grundlage einer medizinischen oder einer kriminologischen Indikation möglich. Dann ist er nicht rechtswidrig.

Die medizinische Indikation

Besteht eine medizinische Indikation für einen Schwangerschaftsabbruch, ist er nicht rechtswidrig (§ 218a Abs.2 StGB). Voraussetzung dafür ist, dass die Ärztin oder der Arzt zu der Einschätzung gelangt, dass die Schwangerschaft eine schwere Gefahr für das Leben oder die körperliche oder seelische Gesundheit der Schwangeren bedeutet und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann. Zu dieser Einschätzung kann eine Ärztin oder ein Arzt zum Beispiel kommen, wenn eine pränataldiagnostische Untersuchung ergibt, dass mit einer erheblichen gesundheitlichen Schädigung des Kindes zu rechnen ist und die körperliche oder seelische Gesundheit der Frau durch das Austragen der Schwangerschaft ernsthaft gefährdet wäre. Der Schwangerschaftsabbruch muss von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt werden.

Die kriminologische Indikation

Durch die kriminologische Indikation (§ 218a Abs.3 StGB) ermöglicht der Gesetzgeber den Schwangerschaftsabbruch, wenn nach ärztlicher Einschätzung dringende Gründe dafür sprechen, dass die Schwangerschaft durch eine Vergewaltigung oder sexuellen Missbrauch entstanden ist. Für alle Mädchen, die vor Vollendung des 14. Lebensjahres schwanger werden, gilt immer eine kriminologische Indikation. Bei der kriminologischen Indikation gibt es keine Beratungspflicht, allerdings einen Anspruch auf Beratung, falls die Schwangere dies wünscht. Seit der Empfängnis dürfen nicht mehr als zwölf Wochen (14 Wochen nach dem ersten Tag der letzten Regel) vergangen sein.

Allgemeines Beratungsmodell, wenn weder medizinische noch kriminologische Indikation zutrifft

Vor dem Abbruch muss die Schwangere ärztlicherseits über die medizinischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs beraten und über die Möglichkeit einer psychosozialen Beratung informiert werden. Ärztin oder Arzt sind verpflichtet, der Schwangeren auf ihren Wunsch hin Kontakte zu Beratungsstellen zu vermitteln. Der Schwangerschaftsabbruch darf nicht von der Ärztin oder dem Arzt vorgenommen werden, der oder die das Beratungsgespräch geführt hat. Zwischen Abbruch und der Beratung müssen mindestens 3 volle Tage liegen.

Weitergehende Strafflosigkeit der Schwangeren

Die Schwangere bleibt zudem straflos, wenn der Schwangerschaftsabbruch nach einer Beratung durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen wird und seit der Empfängnis nicht mehr als 22 Wochen verstrichen sind. In diesem Fall bleibt die Schwangere straflos, andere Beteiligte können sich dagegen strafbar machen (Strafflosigkeit der Schwangeren nach § 218a Absatz 4 Satz 1 StGB).

Abtreibung: Bis wann möglich?

Ist eine Frau ungewollt schwanger, gelten für eine straffreie Abtreibung in Deutschland folgende Zeitspannen:

- **Abtreibung nach dem Beratungsmodell:** Seit der Empfängnis dürfen nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sein.
- **Medizinische Indikation:** Die Abtreibung ist auch nach der zwölften Woche nach der Empfängnis erlaubt.
- **Kriminologische Indikation:** Seit der Empfängnis dürfen nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sein.